

S a t z u n g

Verein der Ehemaligen und Freunde der Realschule Hechingen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Ehemaligen und Freunde der Realschule Hechingen".
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hechingen eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Hechingen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der Schüler der Realschule Hechingen sowie die Förderung, Pflege und Vertiefung der Beziehungen zwischen Schule und Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Realschule Hechingen, insbesondere durch folgende Maßnahmen und Projekte:
 - a) Betreuung der Schüler der Realschule Hechingen in sozialer Hinsicht, z. B. bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen;
 - b) Vergabe von Zuschüssen und Preisen;
 - c) Beitrag zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse, z.B. durch finanzielle Unterstützung von Bau- und Modernisierungsmaßnahmen;
 - d) Unterstützung der Realschule Hechingen in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben und in ihrer kulturellen Arbeit;
 - e) Ermöglichung von Sonderveranstaltungen kultureller, sportlicher oder sonstiger Art;
 - f) Unterstützung von Sonderveranstaltungen oder -maßnahmen der Schulorgane;
 - g) Beschaffung zusätzlichen Schul- und Unterrichtsbedarfs;
 - h) Treuhänderische Verwaltung von Mitteln, die dazu dienen, gemeinnützige Zwecke zum Beispiel hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den anderen ortsansässigen Schulen und der gemeinsamen Elternarbeit oder Patenschaften zu unterstützen. Die Verwaltung solcher Mittel erfolgt getrennt vom Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zu beschaffen und entsprechend zu verwenden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Arbeit des Vereins im Sinne des § 2 fördern will.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Für die Dauer der Mitgliedschaft ist ein Beitrag zu entrichten. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) freiwilligen Austritt
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung zweier Jahresbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- (7) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (8) Alle volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Information über ihre Mitgliedschaft innerhalb der Verwaltung der Realschule Hechingen und den betreuenden Lehrern auf Anfrage mitgeteilt wird.
- (10) a) Mitglieder oder ehemalige Mitglieder, die dem Verein in besonderer Art und Weise verbunden sind oder waren oder sich zum Wohle des Vereins besonders verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag gegenüber dem Vorstand oder dem Beirat per Mehrheitsbeschluss in der Beiratsitzung zum Ehrenmitglied ernannt. Stimmberechtigt sind die in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Beirats und der Vorstand. Der Vorstand kann im Falle seiner Abwesenheit seine Stimme gegenüber dem Vorsitzenden des Beirats auch schriftlich einreichen. Beirat und Vorstand legen die Ernennungskriterien und die erforderlichen Formalitäten fest und evaluieren diese in gebotener Regelmäßigkeit - spätestens zum Zeitpunkt einer Satzungsänderung;
- b) die Ehrenmitgliedschaft kann auch nach der erfolgten Streichung aus der Mitglie-

derliste und /oder postum verliehen werden. Ehrenmitglieder werden auf eigenen Antrag oder auf Antrag ihrer Erben aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen. § 3 (7) gilt entsprechend;

c) Ehrenmitglieder werden im Mitgliederverzeichnis als solche benannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Verstorbenen Ehrenmitgliedern wird in der Mitgliederversammlung gedacht.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) sonstige Zuwendungen
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind bis Ende des ersten Kalendervierteljahres auf das Konto des Vereins zu zahlen. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird der Mitgliedsbeitrag ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres erhoben, ansonsten besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Spenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in unbegrenzter Höhe geleistet werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand i. S. des § 26 BGB
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen: Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird in ungeraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Für Vorstandsbeschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (4) Sind mehr als eine Person zum Vorstand gewählt, bestimmen die Vorstände aus ihrer Mitte einen Kassenwart und einen Vorsitzenden des Vorstands. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Einzelnen:

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und leitet sie. Im Innenverhältnis repräsentiert der Vorsitzende des Vorstands den Verein nach außen.
- b) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Bareinzahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang. Bei Bankgutschriften gilt der Bankbeleg als Quittung. Er hat nach Vorstandsbeschluss Auszahlungen für Vereinszwecke zu leisten.

§ 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - a) dem Schulleiter oder der Schulleiterin der Realschule als Vorsitzende/r
 - b) ein/e von der Gesamtlehrerkonferenz abgesandte/r Lehrer/in der Realschule
 - c) ein Elternteil oder ein vom Elternbeirat abgesandtes Elternteil der Realschule
 - d) ein/e von der SMV benannte/r abgesandte/r Schüler/in der Realschule
 - e) bis zu fünf weiteren Personen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden in geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
- (3) Der/die Vorsitzende bereitet die Beiratsitzung vor, beruft sie ein und leitet sie. Er/sie wird auf Anfrage beim Vorstand von diesem unterstützt.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Beirats und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Informationen aus dem täglichen Schulgeschäft und dem Austausch schulspezifischer Entwicklungen zur besseren Entscheidungsfindung des Vorstands. Insofern wird der Vorstand zu den Sitzungen des Beirats eingeladen.
- (6) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds haben die übrigen Beiratsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Vorsorglich können zwei Ersatzpersonen bei der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt werden.
- (7) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (8) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer.
- (9) Für den Fall, dass durch das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds keine zur Vertretung des Vereins gewählte Person zur Verfügung steht, hat der Beirat aus seiner Mitte einen Interims-Vorstand zu bestimmen, der die Vorstandsgeschäfte bis zur Neuwahl des Vorstands führt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Sie muss von einem Mitglied des Vorstandes

- a) schriftlich oder
- b) per E-Mail oder
- c) über die Tagespresse oder
- d) über das örtliche Mitteilungsblatt

unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen werden. Es sind mehrere Einladungswege möglich. Weitere Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Die schriftliche Einladung ist an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds zu richten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(4) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte abzuhandeln:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
- c) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl von bis zu 3 Vorstandsmitgliedern (in ungeraden Jahren) bzw. Wahl der Beiratsmitglieder (in geraden Jahren). Wahl und Abwahl der Ersatzpersonen für den Beirat (in jeder Versammlung möglich).
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) sonstige Anträge

(5) Wahlen werden auf Antrag eines Mitgliedes geheim vorgenommen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

(6) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

- (7) Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Beirats für erforderlich halten.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für schulische Zwecke der Realschule Hechingen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde am 02. Februar 1995 errichtet, am 07. März 1996, am 17. März 2003, am 02. Mai 2007, am 28. April 2014 und am 14. April 2021 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.